

An den Königl. Majestät in Verw. zu, Hs. 111. 27.
 über die best. von Konfirmation, religiösen und Civil
 Rechten ihres Kindes aufzufassen, und dem Johann Sareika, von
 der gebürtigen, nobilitirten Familie zuw. erz. Thurn, in dem
 Morgenthau, Pfarrer zu Aulitz, Vorst. Grabowen aufzulösen
 und die Lebe und Vermögen aufzufassen. Von dem
 und best. in allen puncten und Clauses
 befallen aufz. zugleich den Königl. Thurn
 und Domänen Contra in Guardia, und vorst. am 20.
 renten, in gleichem derselben und andern anstossende
 zu bestimmen, ob mit demselben Mittel auf solchen Contra
 und abblieben Thurn. Konfirmation erneut bezeichnen,
 welche zu pflezen. V. nat. 1753. Anselm 8. März 1753.

(ZS) Friedrich

Confirmation ist, und dem Johann
 Sareika zuzugeben nobilitirte Familie;
 und Polleyns best. von Konfirmation 2. viij. ins
 Thurn, in dem Schest. Pfarrer Aulitz,
 Vorst. Grabowen aufzulösen
 Contracts, laut insp. nach Huldrig, ist
 ist auf Abblauft Geburth. Jägern und
 in St. von Trinitatis 1753. von dem
 Königl. Thurn. zu konfirmation 10. 11. 12. 13.
 neuen Konfirmationen jahrl. zu
 von dort auf zu nutz zu.

Vereck o Blahmestahl

17.58

True

Am Auftrag unseres und meines Trinitatis 1750 zu
Karl Cordt Paul, dem Kirchen zum Gebrauch als ~~18.000~~
f. Gebn und also in Summa 18.000 Kronen zugesetzt
als neue Leistung zu verfügen von der Paul Christianischen
Konfession zu beschaffen, die bei dem Erfordernisse und Geist,
und Liruoy, ausserdem, und allen Verteilung Präsentationen vorgenommen
wurde. Nach bestätigung zu Christen, füllig ist, in dem einen
Salba, dem an die evangelischen Preßlande präsentation
wurde, ebenfalls und Konfession vorgenommen ist, dasselbe
zu sein.

Mapressus significat Villau, usivit als inscriptio
cation in duplo cum episcopatu, von König
Königl. Kronen und Domänen Löwens unterstellt
sind, und zu ^{der} Königl. Majestät allmächtigen Gottes
faktion nun gesucht, und soll nach dem Ertragung des Salba
in Paul Christian. Kirchen eingetragen, alsd. werden nur
nur Exemplar davon dem neuen Amtsbeamten zufügen
und Auffang extradiend des 23. abes. King das König
Registrierung referieren zu werden.

Actegnatum Ronneby Feb: 6. Febr: 1753.

Königl. Königl. Kronen und Domänen Löwens

ur Kastor Waffeld Rats Heizre Schlemüller v. Zkumental
Glicher Kruse markt ordnem Lehman oklebt v. Auer Lüder supner
Gminde mit dem produktionen Brigitte. Gsch. am 1.
Schiken ab 84. M. 1780 ^{Andreas}
Gast. am 1.

Nro 129 (139/27)

Königliche Bestätigung und Erlaubnis zur Übernahme von Land

Im Namen seiner königlichen Majestät in Preußen wird hiermit der Vertrag bestätigt, der **Johann Sareyka** die erblichen Rechte an zwei brachliegenden Hufen (landwirtschaftliche Flächen) im Amtsdorf **Grabowen** (unter Verwaltung des Sehestschen Amts) zuspricht. Dies umfasst auch die ausgestellte Urkunde und die festgelegten Bedingungen.

Der König befiehlt der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg, **Johann Sareyka** sowie seinen Erben und rechtmäßigen Nachfolgern, sofern sie sich an die Vertragsbedingungen halten, Schutz zu gewähren.

Ausgestellt in Berlin am 8. März 1753.

Unterschrift: Triebich

4 Huben
15 Morgen
147 Ruthen
Magdeburgischen Maß

Inhalt des Vertrags

Johann Sareyka, als freier Mann, erklärt sich bereit, zwei brachliegende Hufen im Amtsdorf Grabowen zu übernehmen und vollständig zu bewirtschaften. Dazu werden ihm folgende Vorteile gewährt:

1. Steuerbefreiung: Die Hufen sind für sechs Jahre von allen Abgaben und Steuern befreit (bis Trinitatis 1759).
2. Unterstützung beim Wiederaufbau: Für die Errichtung eines Wohnhauses, einer Scheune und eines Stalls sowie für die Anschaffung von Saatgut und Arbeitsgeräten wird ihm unentgeltlich Bauholz aus königlichen Wäldern zur Verfügung gestellt. Dorfbewohner sollen ihm bei der Beschaffung helfen.
3. Freiheit von Leibeigenschaft: **Johann Sareyka** und seine Nachkommen werden ausdrücklich von der Leibeigenschaft befreit und sollen als freie Menschen behandelt werden.
4. Freie Ortswahl: **Sareyka** und seine Nachkommen dürfen, mit Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer, ihren Wohnsitz innerhalb Preußens frei wählen.
5. Erbpacht und Verpflichtungen: Nach Ablauf der sechs Freijahre ist ein jährlicher Zins von 10 Reichstalern für beide Hufen zu zahlen. Außerdem müssen alle weiteren Dorfabgaben und Verpflichtungen erfüllt werden.

Zusätzliche Regelungen:

- Bei Verpachtung oder Verkauf der Hufen muss dies genehmigt werden.
- Der Vertrag wurde doppelt ausgestellt: ein Exemplar bleibt bei der Verwaltung, das andere wird dem neuen Eigentümer ausgehändigt.

Ausgestellt in Königsberg am 6. Februar 1753.

Unterschrift der Kriegs- und Domänenkammer: Verschiedene Beamte

Vermerk

Das Dokument wurde am 8. Oktober 1780 von der Justiz des Amts Sehesten überprüft und als authentisch bestätigt.